

**PETER KREMER**

RECHTSANWALT

PK

RA Kremer \*Heinrich-Roller-Straße 19 \*10405 Berlin

Heinrich-Roller-Straße 19  
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783

FAX: 030/ 288 76 788

Funk: 0172 - 64 64 425

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT  
RECHTSANWÄLTIN KATRIN BROCKMANN  
UND RECHTSANWALT ULRICH WERNER

# Alleenfreundlicher Winterdienst

## Haftungsfragen

Tagung des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Mecklenburg-Vorpommern

7. November 2006 in Güstrow

---

eMail:  
rechtsanwalt@peter-kremer.de

[www.peter-kremer.de](http://www.peter-kremer.de)

Bürozeiten:  
Mo - Fr 10 - 15 Uhr

H18N1818TL

## 1. Gesetzliche Regelungen

### a) Winterdienst

#### § 50 StrWG-MV - Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

##### **Straßenreinigung, Winterdienst**

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

**(2) Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger sowie bei Schneeglätte und Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.**

**(3) Die Reinigungspflichtigen haben im Übrigen Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.**

(4) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
2. **die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,**
3. die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; soweit die Gemeinden zur Deckung der Kosten Gebühren erheben, gelten die Pflichtigen als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ,
4. vorzusehen, dass auf Antrag des Verpflichteten ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an Stelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigter übernimmt,
5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

Der Innenminister erlässt eine Mustersatzung. Eine von dieser Mustersatzung abweichende Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit eine Verpflichtung anderer nicht zumutbar ist.

(5) Bei diesen Maßnahmen ist den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Bundesfernstraßen Anwendung.

## b) Amtshaftung

Staatshaftung ist die Haftung des Staates für Schäden, die durch hoheitliches Handeln verursacht werden.

### aa) BGB und GG

#### § 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) **Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.** Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

#### Art. 34 GG Amtspflichtverletzung

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, **so trifft die Verantwortlichkeit** grundsätzlich **den Staat** oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Während in § 839 BGB die Schadensersatzpflicht der handelnden Beamten geregelt ist, bestimmt Art. 34 GG zum Schutz der Beamten eine Haftungsüberleitung auf den Staat. Danach trifft die Verantwortlichkeit für das schädigende Handeln den Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht (vgl. Palandt, BGB, 2006, § 839 Rn. 11 ff.).

### bb) Staatshaftungsgesetz der DDR

Im Einigungsvertrag wurde unter Modifizierung des Wortlautes die Fortgeltung des Staatshaftungsgesetzes (StHG) der DDR in den neuen Ländern geregelt.

Während die Länder Berlin und Sachsen das als Landesrecht geltende StHG aufgehoben haben, gilt das StHG in Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern fort. Das Land Sachsen-Anhalt hat das StHG durch das Gesetz zur Regelung von Entschädigungsansprüchen in Sachsen-Anhalt (EntSchädG LSA) ersetzt.

Im Unterschied zum Amtshaftungsanspruch regelt das StHG eine **verschuldensunabhängige Haftung**.

§ 1 des modifizierten Grundhaftungstatbestand (StHG):

**§ 1 Voraussetzungen der Haftung.**

(1) Für **Schäden**, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch **Mitarbeiter oder Beauftragte** staatlicher oder kommunaler Organe **in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt** werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Schadensersatzpflicht, staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

(4) Für den Ersatz von Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

**cc) Überblick**

- **Amtshaftungsanspruch** § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- **Staatshaftungsgesetz der DDR** § 1 StHG i.d.F. des Einigungsvertrags (Anl. II Kap. III Sachgeb. B Abschn. III, BGBl 1990 II, 885, 1168)

<b>Amtshaftung</b> nach § 839 BGB, 34 GG	Haftung nach dem <b>StHG-DDR</b>
Haftung nur bei <b>Verschulden</b>	<b>verschuldensunabhängige</b> Haftung
<b>weiter Schadensbegriff</b>	<b>engerer Schadensbegriff</b>

- I. Voraussetzungen**
- 1. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht**
    - Verletzung einer Amtspflicht
    - Drittbezogenheit
  - 2. Kausalität**
  - 3. Verschulden**
  - 4. Schadensumfang**
- II. Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen**
- Mitverschulden (§ 254 BGB)**

## **2. Grundzüge des Winterdienstes und der Räum- bzw. Streupflicht**

- Pflicht zum Räumen und Streuen entweder aufgrund spezieller gesetzlicher Grundlage (siehe die Straßengesetze der Länder) oder aufgrund der allg. Verkehrssicherungspflicht).
- Träger der Räum- und Streupflicht: In aller Regel die Gemeinden, ansonsten die Straßenbaulastträger oder diejenigen, die die Straßen verwalten.

Umfang der Räum- und Streupflicht:

Durchgehende Verpflichtung, Gehwege und Überwege für Fußgänger zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Durchgehende Verpflichtung, die Autostraßen von einiger Verkehrsbedeutung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Kommunen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

### **Unmögliches und Unzumutbares kann nicht verlangt werden.**

Die zum Winterdienst Verpflichteten müssen grundsätzlich nur das leisten, was wirtschaftlich einigermaßen zumutbar ist. Dies bedeutet: Es muss ein Räum- und Streudienst vorgehalten werden, der mit den durchschnittlich zu erwartenden Witterungsbedingungen fertig wird. Extremsituationen müssen nicht bzw. nicht sofort bewältigt werden.

### **Fußgänger gehen vor**

Fußgängerwege müssen zunächst geräumt und gestreut werden. Die Verhältnisse auf den Fußgängerwegen müssen so weit als möglich verkehrssicher sein. Ob dies auch für Radwege gilt, ist umstritten.

### **Keine Verkehrsteilnehmerin wird von ihrer Verantwortung befreit**

Jeder Verkehrsteilnehmer ist gehalten, selbst auf gefährliche Situationen mit besonderer Aufmerksamkeit zu reagieren. Grundsätzlich darf sich niemand darauf verlassen, dass der Winterdienst die Gefahren des Winters komplett im Griff behält. Je deutlicher die Gefahrenlage ist, beispielsweise bei Blitzeis oder starkem Schneefall, desto vorsichtiger müssen sich die Verkehrsteilnehmer bewegen.

### **Von Autofahrern kann mehr verlangt werden**

Autofahrerinnen sind geschulte Verkehrsteilnehmer. Von Ihnen kann verlangt werden, dass sie sich vorausschauend auf gefährliche Situationen einstellen.

## **Außerhalb der Ortslage muss grundsätzlich nicht gestreut oder gesalzen werden**

Die Verpflichtung zum Streuen bzw. zum Einsatz von Tausalz gilt nur innerhalb der Ortschaften.

Die Frage, ob der Straßenbaulastträger für Straßen außerhalb der Ortschaft aufgrund der allg. Verkehrssicherungspflicht streuen muss, ist umstritten und richtet sich letztlich nach dem, was in dem jeweiligen Bereich üblich ist und worauf sich die Verkehrsteilnehmer einstellen können. An gefährlichen Stellen, die als solche für die Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind, muss etwas getan werden.

## **Keine gesetzliche Pflicht zum Einsatz von Streusalz**

Eine gesetzlich festgelegte Pflicht, Streusalz einzusetzen, gibt es nicht. Allerdings sind die Träger des Winterdienstes verpflichtet, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Wird auf die Verwendung von Streusalz verzichtet, muss der Winterdienst darauf eingestellt sein, ggf. öfter zu streuen bzw. zu räumen. Ist der Winterdienst hierzu in einer aktuellen Wettersituation nicht in der Lage, muss Streusalz eingesetzt werden.

Ist erkennbar, dass der Verkehrssicherungspflicht durch die Verwendung von abstumpfenden Mitteln ausreichend Genüge getan wird, ist der Einsatz von Streusalz jedenfalls dann unzulässig, wenn die Gefahr besteht, dass er zu Schäden an Bäumen oder der Bepflanzung der Gärten von Anwohnern der Wege führt.

## **Grundsatz: Der Winterdienst muss angemessen und flexibel sein.**

Der Winterdienst muss in der Lage sein, sich auf die jeweiligen Wettersituationen einzustellen. Solange durch Räumen und Streuen mit abstumpfenden Mitteln ausreichende Verkehrssicherheit bzw. Glättebeseitigung gewährleistet werden kann, gibt es keine Verpflichtung zum Einsatz von Streusalz. Dies gilt erst recht, wenn Wetterlagen vorherrschen, in denen Streusalz sinnlos ist. Der Nichteinsatz von Streusalz kann jedoch zur Haftung führen, wenn es dadurch zu gefährlichen Straßenverhältnissen und aufgrund dieser Verhältnisse zu Schäden gekommen ist und wenn dies aller Voraussicht nach durch den Einsatz von Streusalz hätte vermieden werden können.

## **Die landesrechtlichen Regelungen sind genau zu beachten**

Viele landesrechtliche Regelungen zum Winterdienst differenzieren und verlangen das Bestreuen von Fahrbahnen bei Glätte nur für Hauptverkehrsstraßen und gefährliche Stellen. Dies ist gleichzeitig der Maßstab für eine eventuelle Haftung.

## **Information der Verkehrsteilnehmerinnen kann Haftung ausschließen oder begrenzen**

Mit Ausnahme von Hauptverkehrsstraßen steht es den Trägern des Winterdienstes in aller Regel frei, den Winterdienst einzuschränken oder zu begrenzen. Einschränkungen oder Begrenzungen haben sich allerdings an dem zu orientieren, was eine vernünftige Bürgerin erwarten kann. Informationen darüber, dass weniger gesalzen

oder gestreut wird, verändern den Sorgfaltsmaßstab, der den Verkehrsteilnehmern zugemutet werden kann. In besonders schwierigen Wetterlagen empfiehlt sich auch das kurzfristige Aufstellen von Warnschildern, notfalls Durchsagen durch das Radio. Dies führt zu einer Veränderung des Haftungsmaßstabs.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 7.3.2006 (AZ 4 U 19/05) wurde nochmals festgestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht auch durch entsprechende Warnungen erfüllt werden kann. In Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde können daher entsprechende Warnschilder aufgestellt werden. In Frage kommt das Zeichen 113 Schnee oder Eisglätte und das Zeichen 114 Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz.

Möglich sind außerdem das Zusatzzeichen Nr. 2003 „Eingeschränkter Winterdienst – nur Räumung, keine Streuung“, das Zusatzzeichen Nr. 2004 „Im gesamten Ortsbereich eingeschränkter Winterdienst“ und das Zusatzzeichen Nr. 2005 „Dieser Weg wird bei Eis- und Schneeglätte nicht geräumt und gestreut – Begehen auf eigene Gefahr“.

### **3. Rechtsprechung**

#### **Umfang des Winterdienstes**

Das OLG Hamm hat den erforderlichen Winterdienst in einer Entscheidung vom 13.9.2002 (AZ 9 U 49/02, NVwZ-RR 2003, 885) wie folgt konkretisiert:

Nach anerkannter Rechtsprechung setzt die Streupflicht in der Regel erst bei Vorliegen einer konkret - aktuellen Glättegefahrenlage ein; eine Pflicht zu vorbeugendem Streuen besteht grundsätzlich nicht (BGHZ 40, 379 (381)). Mit dieser Maßgabe müssen Winterdienstmaßnahmen morgens so rechtzeitig begonnen werden, dass glatte und streupflichtige Verkehrsflächen zu Beginn des Hauptberufsverkehrs, d.h. an Werktagen in der Regel spätestens um 07.00 Uhr, abgestreut sind (BGH VersR 1985, 271). Tritt die Glätte im Laufe des Tages ein, muss dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zugewilligt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen (BGH VersR 1985, 973).

Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1990 hat das OLG Nürnberg (Entscheidung vom 10.10.1990, AZ 4 U 1834/90, NVwZ 1991, 2003) klargestellt, dass auch außerhalb geschlossener Ortschaften nur eine eingeschränkte Streupflicht an besonders gefährlichen Stellen oder auf verkehrswichtigen Straßen besteht.

Den Zusammenhang zwischen dem, was die Verkehrsteilnehmer erwarten können, und dem, was demnach gemacht werden muss, hat in einer jüngeren Entscheidung das OLG Rostock bestätigt (siehe OLG Rostock, 10.6.2004, AZ 1 U 168/02, NVwZ-RR 2005, 289).

Das OLG Rostock hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die lichte Höhe von 4 m auch in Alleen gewährleistet werden muss. Es hat festgestellt, dass dies auf Bundes- und Ausfallstraßen vom Verkehrsteilnehmer erwartet werden könne, dagegen auf geringer frequentierten Straßen, beispielsweise Kreisstraßen, nicht.

Diese Entscheidung zeigt, dass die Frage der Verkehrssicherungspflicht nach wie vor abhängig ist von dem, was die Verkehrsteilnehmer konkret verlangen können.

Auch der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 4.3.2004 (AZ III ZR 225/03, NJW 2004, 1381) wieder einmal mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie weit die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen denn eigentlich reicht. Konkret ging es um die Frage, inwieweit der Schaden durch ein herabstürzendes Ast von der Gemeinde getragen werden muss und ob sie die Alleebäume hinreichend kontrolliert hat.

Der BGH stellt zunächst fest, dass Bäume ein Gefahrenpotential darstellen können und dass es die Aufgabe des Straßenbaulastträgers bzw. zuständigen öffentlichen Körperschaft sei, dafür zu sorgen, dass diese Gefahren nicht eintreten. Diese grundsätzliche Gefahreneignung von Bäumen relativiert der BGH aber wie folgt:

Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen; denn der Verkehr muß gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen (Senatsurteil aaO).

### **Insbesondere: Keine Pflicht zur Salzstreuung bei überwiegenden Belangen des Naturschutzes**

Die für den Winterdienst zuständigen Behörden haben neben der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auch die Anforderungen des Naturschutzes, in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere des Alleenschutzes zu beachten.

So hat das OLG Karlsruhe bereits in einer Entscheidung vom 7.5.1981, AZ 12 U 80/80, festgestellt, dass die Beschädigung von Bäumen auf einem Privatgrundstück durch den Einsatz von Salz einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellt.

Den Kommunen steht es um übrigen frei, per Satzung ein weitgehendes Streusalzverbot zu erlassen. Das VG Berlin hat bereits 1990 festgestellt, dass ein durchgehendes Streusalzverbot für Privatgrundstücke grundsätzlich zulässig ist, da es auf Privatgrundstücken ausreicht, Verkehrssicherheit durch Schneeräumen und Granulat herzustellen (siehe VG Berlin, 14.11.1990, AZ 1 A 23.89).

Das OLG München hat sich in einer Entscheidung vom 7.12.1989 (AZ 1 U 3500/89) mit der Frage des Streusalzeinsatzes in Naturschutzgebieten auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass aus Gründen des Naturschutzes auf einen Streusalzeinsatz auch komplett verzichtet werden kann. Es sei den Autofahrern ohne weiteres zuzumuten, ihre Fahrweise hierauf entsprechend einzustellen:

1. Es ist eine politische Entscheidung, ob ein Räum- und Streupflichtiger in einem Naturschutzgebiet durch Einsatz von Streusalz versucht, die Straße möglichst schnee- und eisfrei zu halten, oder ob er seiner gegebenenfalls bestehenden Räum- und Streupflicht - außerhalb geschlossener Ortslage besteht sie nach gefestigter Rechtsprechung ohnehin nur an besonders gefährlichen Stellen - anderweitig nachkommt, zB durch Verwendung von Splitt und Riesel. Es kann von ihm jedenfalls nicht verlangt werden, daß jede Straße, insbesonde-

re jede Kreisstraße, weitgehend schnee- und eisfrei gehalten wird. Das wäre mit zumutbaren Maßnahmen nicht zu erreichen.

2. Der Einsatz von Salz kann in einem Naturschutzgebiet nicht verlangt werden, weil die davon für die Umwelt ausgehenden Gefahren mit dem Bestreben nach möglichst weitgehendem Naturschutz vielfach nicht in Einklang zu bringen sind. Auf derartige winterlich bedingte Fahrbahnunebenheiten kann der Verkehr sich einstellen. Dies ist ihm auch zumutbar. Insbesondere können mögliche Gefahren für Fahrzeuge durch die Einhaltung einer angepaßten Geschwindigkeit vermieden werden.